

## Richtlinien der Unternehmensberatung der Wirtschaftskammer Wien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Beratungskosten bei geförderten Beratungen

Gültig ab 1.2.2020 bis auf Widerruf.

### 1. Ziele

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
- Absicherung des nachhaltigen Erfolgs der Förderwerber.

### 2. Fördergegenstand

- Gefördert werden die Kosten von externen Beratungsleistungen, die den genannten Zielen entsprechen.

### 3. Förderwerber

- Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien
- Personen, die beabsichtigen, Mitglied der Wirtschaftskammer Wien zu werden (Unternehmensgründer) mit Hauptwohnsitz in Wien

### 4. Förderinhalt

- Gefördert werden ausschließlich Beratungsleistungen die von Beratungsunternehmen erbracht werden, welche im Beraterpool der Wirtschaftskammer Wien gelistet sind.
- Das Stundenhonorar muss fix vereinbart werden und darf nicht weniger als € 80,- und nicht mehr als € 150,- netto betragen.
- Nur tatsächlich geleistete Beratungsstunden sind verrechenbar. Der in der Förderzusage angegebene Stundenumfang gilt sowohl für den Förderwerber als auch für das Beratungsunternehmen als Obergrenze und muss nicht ausgeschöpft werden.
- Das jährlich zur Verfügung stehende Ausmaß an geförderten Beratungsstunden ist unter [www.wko.at/wien/ub](http://www.wko.at/wien/ub) einzusehen.
- Die Unternehmensberatung der WKW behält sich vor, dieses Stundenausmaß aus budgetären Gründen abzuändern.
- Beratungsstunden aus dem Jahreskontingent, die mit Förderzusage zugesagt, aber nicht in Anspruch genommen wurden, gelten - bezogen auf den Berater, für den sie zugesagt wurden - als verbraucht.

### 5. Förderhöhe

- Das Erstgespräch wird zu 100% gefördert. Der Förderwerber trägt die USt.

- Beratungsleistungen für GründerInnen und Jungunternehmer werden mit € 60,- netto pro Stunde für maximal 32 Stunden pro Jahr und Unternehmen gefördert. Die Förderung trägt zu gleichen Teilen die Wirtschaftskammer Wien und die Stadt Wien.
- Beratungsleistungen für alle anderen Unternehmen werden mit € 40,- netto pro Stunde für maximal 32 Stunden pro Jahr und Unternehmen gefördert.
- Für Umweltberatungen im Rahmen von OekoBusiness Wien gelten abweichende Bedingungen, näheres unter [www.oekobusinesswien.at](http://www.oekobusinesswien.at).

## 6. Beratungsformate

- Erstgespräch  
(Klärung des Beratungsthemas, kurze Projektdefinition)
- Einzelthemenberatung  
(Bearbeitung von abgegrenzten Fragestellungen und betrieblichen Einzelproblemen, wie zum Beispiel Teilbereiche des Marketings, Vertriebslösungen, Social Media, E-Commerce etc.)
- Konzept- & Strategieberatung  
(für die Bearbeitung betriebswirtschaftlicher, organisatorischer und strategischer Fragestellungen mit zahlenmäßiger Darstellung der Auswirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen auf das Unternehmen (Businessplan / Erfolgsrechnung).
- Spezielle Beratungsangebote zu aktuellen Themen (werden auf der Homepage [www.wko.at/wien/unternehmensberatung](http://www.wko.at/wien/unternehmensberatung) veröffentlicht).

## 7. Beratungsschwerpunkte

- Businessplan und Strategie (z. B. Standortentscheidungen, Managementaufgaben zur Führung, Steuerung, Sicherung, Entwicklung für bestehende und künftige Unternehmen)
- Marketing und Vertrieb (z. B. Positionierung, Kundengewinnung, Webseiten Konzept, Online Kommunikation, SEO, Produkt- und Markteinführung)
- Budgetierung und Finanzplanung (z. B. Finanzierung, Kostenrechnung, Kalkulation, Controlling, Unternehmensbewertung, Förderungen)
- Restrukturierung und Sanierung (z. B. Liquiditätsanalyse, Grundsätze der Konsolidierung, ertragswirtschaftliche/finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen, Fortbestandsprognose, Ausstiegsszenarien.
- Innovation und Technologie (z. B. Innovationsmanagement, Produkt- und Prozessinnovation, Patente, IT-Sicherheit, IT-Infrastruktur, Organisations- und Prozessentwicklung durch IT, Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, Grundlagenforschung, Digitalisierung)
- Ökologie und Umweltschutz (z. B. Betrieblicher Umweltschutz, Energiewirtschaft, Abfallwirtschaft, Emissionen, effiziente Ressourcenverwendung, Umweltmanagementsysteme).

Weitere Beratungsinhalte können von der Wirtschaftskammer Wien aus gegebenem Anlass definiert werden und ergänzen das Beratungsangebot. Der Umfang der geförderten Leistungen wird unter [www.wko.at/wien/unternehmensberatung](http://www.wko.at/wien/unternehmensberatung) veröffentlicht.

## 8. Nichtförderbare Leistungen

- Nebenkosten (Fahrzeitvergütung, KM-Geld, Spesen, etc.)
- Beratungen zu überwiegend steuerlichen oder rechtlichen Fragen
- gutachterliche Tätigkeiten
- reine Umsetzungsschritte (z. B. Agenturleistungen, Werbekampagnen, Homepageerstellung, Programmierung, Grafikerstellung, technische Messungen, Trainings- und Einschulungsleistungen, etc.)
- lang andauernde Begleitung (jährliche Budgetierungen, Dauer-Coaching, Management auf Zeit, etc.)
- Beratungsleistungen, die bereits vor der Zusage der Förderung durch die Förderstelle erfolgten
- Beratungsleistungen, für die bereits von anderer Stelle eine Förderung geleistet wird oder geleistet wurde

## 9. Förderablauf

- Der Kunde beantragt vor Beginn der Beratung online eine Beratungsförderung und wählt selbst das Beratungsunternehmen aus.
- Als Hilfestellung für die Beraterauswahl werden bei Bedarf von der Unternehmensberatung der Wirtschaftskammer Wien Vorschläge unterbreitet. Bei Spezialthemen gibt es keine oder eine eingeschränkte Beraterauswahl.
- Nach Vorliegen des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und positiver Klärung der Förderfähigkeit übermittelt die Wirtschaftskammer Wien dem Kunden die Förderzusage. Diese enthält alle Bedingungen für die Fördergewährung bzw. Förderauszahlung nach Abschluss der Beratung (erforderliche Einreichunterlagen, Einreichfrist) und informiert gleichzeitig das Beratungsunternehmen über die erfolgte Förderzusage.

## 10. Förderzusage

- Die Gewährung von Förderungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Die Wirtschaftskammer Wien behält sich vor, die Anzahl der geförderten Beratungen je Kunde und je Beratungsunternehmen zu begrenzen.

## 11. Förderfristen

- Erstgespräche sind innerhalb von 6 Wochen mit der Förderstelle abzurechnen.
- Eine Einzelthemenberatung ist innerhalb von 4 Monaten mit der Förderstelle abzurechnen.
- Eine Konzept- & Strategieberatung ist innerhalb von 6 Monaten mit der Förderstelle abzurechnen.
- Bei speziellen Beratungsangeboten wird die Abrechnungsfrist individuell angegeben.

- Die Frist gilt als gewahrt, wenn alle zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form rechtzeitig innerhalb der Frist bei der Förderstelle eingelangt sind. Diese Frist ist nicht verlängerbar. Ist der Antrag auf Auszahlung der Förderung rechtzeitig gestellt worden und erweisen sich beigefügte Unterlagen nachträglich als mangelhaft oder unvollständig, kann in begründeten Ausnahmefällen für die Vervollständigung eine kurze Nachfrist gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Setzung einer Nachfrist besteht nicht.

## 12. Beratungsablauf

- Die Beratung erfolgt direkt zwischen Kunde und Beratungsunternehmen, die selbst den Ablauf und die Methode festlegen.
- Bezüglich allfälliger Werknutzungsrechte (Rechte an geistigen Leistungen) wird der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung empfohlen!
- Die Wirtschaftskammer Wien übernimmt keine Haftung und auch keine Verantwortung für die Beratungsergebnisse. Kunde und Beratungsunternehmen sind für die Einhaltung der Beratungsstandards und der Förderrichtlinie selbst verantwortlich.
- Da der Beratungsvertrag direkt zwischen Kunde und Beratungsunternehmen zustande kommt, sind Ansprüche daraus (z. B. Gewährleistung etc.) ausschließlich an das Beratungsunternehmen zu stellen.

## 13. Beratungsdokumentation

Als Nachweis für die Erreichung der Förderziele muss die Beratungsdokumentation folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Management Summary mit Maßnahmenblatt/umsetzungsorientierte Realisierungsempfehlungen (z. B. Was ist zu tun? Wer ist zuständig? Welche Kosten entstehen? Deadlines etc.)
- Problem- und Zielbeschreibung (Ist-/Soll-Zustand)
- Zeitaufstellung über die erbrachten verrechenbaren Leistungen
- Darstellung der Entscheidungsgrundlagen und der vorgeschlagenen Lösungswege in gut verständlicher Form
- Klare Abgrenzung eventuell nicht förderbarer Beratungsteile
- Bei speziellen Beratungsprogrammen können zusätzliche inhaltliche und formale Anforderungen (z. B. Businessplanerstellung, Verwendung von Formularen, Beratungstools, etc.) vorgesehen sein.
- Zur Wahrung des Qualitätsstandards können Beratungen intern evaluiert werden. Falls dafür erforderlich, können weitere Unterlagen vom Kunden/Berater eingefordert werden.

## 14. Beratungsunternehmen

Die gelisteten Beratungsunternehmen erfüllen folgende Kriterien:

- Einschlägige aufrechte Befugnis zur Durchführung von Beratungstätigkeiten (insbesondere Unternehmensberatung, Informationstechnologie, Werbung und Marktkommunikation, Ingenieurbüro) sowie Forschungseinrichtungen
- Mindestens dreijährige Beratungspraxis
- Beachtung der ÖNORM EN 16114 (bzw. ISO 20700) für Unternehmensberatungsdienstleistungen
- Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die angebotenen Beratungstätigkeiten.

## 15. Förderabrechnung

Der Kunde reicht innerhalb der in der Förderzusage angeführten Frist folgende Unterlagen bei der Förderstelle in elektronischer Form ein:

- Antrag auf Förderauszahlung
- Beratungsdokumentation gemäß Punkt 13
- Saldierte Honorarnote(n) des Beraters
- Sämtliche Zahlungsnachweise
- Feedback-Bogen
- bei speziellen Beratungsprogrammen können weitere Unterlagen vorgesehen sein, auf die dann gesondert hingewiesen wird

Nach positiver Prüfung wird der Förderbetrag dem Kunden direkt angewiesen.

Wurden die Unterlagen rechtzeitig eingereicht, sind aber mangelhaft, können Nachbesserungen vom Kunden verlangt werden. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Förderstelle und Kunde betreffend die Beratungsdokumentation kann die Fachgruppe Wien „Unternehmensberatung und Informationstechnologie“ um Stellungnahme ersucht werden. Die Wirtschaftskammer Wien und der Kunde akzeptieren diese fachliche Stellungnahme.

Mitarbeiter der Unternehmensberatung der Wirtschaftskammer Wien sind dienstrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, ausgenommen bei der förderbedingten Abrechnungskontrolle durch ko-finanzierende Stellen und bei systembedingten Evaluierungen.

## 16. Rückforderungen

Förderungen, die zu Unrecht bezogen wurden, müssen zurückgezahlt werden.

## 17. „De-minimis“-Regel

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie unterliegen zum Teil der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013. Der Gesamtbetrag der einem einzelnen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei

Geförderte

Unternehmensberatung



Steuerjahren EUR 200.000,- (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 100.000,-) nicht übersteigen.

## 18. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

In Abhängigkeit der Wertgrenze ist das Bezirksgericht für Handelssachen bzw. das Handelsgericht Wien zuständig. Es gilt österreichisches Recht.